

Vorsorge- reglement Swisscanto 1e Sammelstiftung

(vormals Allgemeines Rahmenreglement, ARR)

1. Januar 2024

swisscanto

Swisscanto
1e Sammelstiftung

Inhaltsverzeichnis

A	Grundlagen und Aufbau	4
	Einleitung	4
Art. 1	Vorsorgeträger und Zweck	5
Art. 2	Anschluss an die Stiftung	5
B	Allgemeine Bestimmungen	6
Art. 3	Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen	6
Art. 4	Gesundheitsprüfung, Leistungsvorbehalt	7
Art. 5	Alter, Rücktrittsalter	7
Art. 6	Beginn und Ende der Versicherung	8
Art. 7	Versicherter Jahreslohn	8
Art. 8	Wahl der Anlagestrategien	9
C	Finanzierung	11
Art. 9	Beiträge	11
Art. 10	Sparkapital, Sonder-Sparkapital	12
Art. 11	Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen	13
D	Leistungen im Alter	16
Art. 12	Alterskapital	16
E	Leistungen bei Invalidität	18
Art. 13	Invalidenrente	18
Art. 14	Invaliden-Kinderrente	19
Art. 15	Beitragsbefreiung	19
F	Leistungen im Todesfall	20
Art. 16	Ehegattenrente	20
Art. 17	Lebenspartnerrente	21
Art. 18	Waisenrente	21
Art. 19	Todesfallkapital	22
G	Leistungen bei Austritt	24
Art. 20	Fälligkeit der Austrittsleistung	24
Art. 21	Höhe der Austrittsleistung	24
Art. 22	Verwendung der Austrittsleistung	24
Art. 23	Rückerstattung der Austrittsleistung	25
H	Ehescheidung	26
Art. 24	Grundsätze	26
Art. 25	Scheidung einer versicherten Person	26
Art. 26	Scheidung einer (teil-)invaliden Person	26

I	Finanzierung von Wohneigentum	28
Art. 27	Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	28
J	Weitere Bestimmungen über die Leistungen	31
Art. 28	Koordination der Vorsorgeleistungen	31
Art. 29	Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	32
Art. 30	Teuerungsanpassung der laufenden Renten	32
Art. 31	Gemeinsame Bestimmungen	33
Art. 32	Lücken im Reglement, Streitigkeiten	33
Art. 33	Auflösung einer Anschlussvereinbarung	34
Art. 34	Teilliquidation	34
K	Organisation, Verwaltung und Kontrolle	35
Art. 35	Organe der Stiftung	35
Art. 36	Geschäftsstelle, Geschäftsjahr	35
Art. 37	Informations- und Auskunftspflicht	35
Art. 38	Schweigepflicht, Datenschutz	36
L	Übergangs- und Schlussbestimmungen	38
Art. 39	Inkrafttreten, Änderungen	38
M	Abkürzungen und Begriffe	39

A Grundlagen und Aufbau

Einleitung

Die Vorsorge eines angeschlossenen Unternehmens wird durch das Vorsorgereglement und den Vorsorgeplan festgelegt.

Vorsorgereglement

Das vorliegende Vorsorgereglement bildet den rechtlichen und organisatorischen Rahmen für die Vorsorge eines angeschlossenen Unternehmens.

Vorsorgeplan

Die planspezifischen Elemente der Vorsorge eines Unternehmens sind im Vorsorgeplan der entsprechenden Versichertengruppe festgelegt.

Art. 1 Vorsorgeträger und Zweck

1.1 Zweck

Vorliegendes Vorsorgereglement regelt die überobligatorische berufliche Vorsorge der Arbeitnehmenden derjenigen Arbeitgeber, die mit der Swisscanto 1e Sammelstiftung (nachstehend Stiftung genannt) einen oder mehrere Anschlussverträge abgeschlossen haben.

1.2 Aufbau

Die Stiftung führt einzelne Vorsorgewerke. Näheres ist im Organisationsreglement und in der entsprechenden Anschlussvereinbarung festgehalten.

1.3 Aufsicht

Sie untersteht der BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Zürich (BVS).

1.4 Sicherheitsfonds

Die Stiftung ist dem Sicherheitsfonds BVG angeschlossen und finanziert diesen mit Beiträgen pro Vorsorgewerk.

1.5 Rückdeckung

Die versicherten Risiken bei Tod und Invalidität werden vollständig bei einer Lebensversicherungsgesellschaft rückgedeckt. Der Stiftungsrat kann die Rückdeckung anpassen oder Kollektiv-Lebensversicherungsverträge mit anderen Lebensversicherungs-Gesellschaften abschliessen.

1.6 Rechtsverhältnisse und Leistungen

Die Rechtsverhältnisse der Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgeber zur Stiftung sind durch dieses Vorsorgereglement sowie weitere Reglemente der Stiftung, den Vorsorgeplan sowie durch die Anschlussvereinbarung des einzelnen Vorsorgewerks geregelt. Die Leistungen der Stiftung entsprechen den vereinbarten Bestimmungen des Vorsorgeplans.

1.7 Anlagen

Das Vorsorgeguthaben wird von der Stiftung im Auftrag und auf Rechnung des Vorsorgewerks angelegt. Die versicherten Personen entscheiden über die Anlage ihres Sparkapitals sowie allfälligen Sonder-Sparkapitalien aufgrund der vorgegebenen Anlagestrategien des Vorsorgewerks im Rahmen der Stiftungsvorgaben.

Art. 2 Anschluss an die Stiftung

2.1 Anschlussvereinbarung

Der Anschluss eines Arbeitgebers an die Stiftung erfolgt mit der Gegenzeichnung der Anschlussvereinbarung durch die Stiftung, frühestens jedoch auf den darin bestimmten Zeitpunkt. In dieser Vereinbarung sind die Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt.

2.2 Vorsorgewerk

Die Stiftung führt für jeden angeschlossenen Arbeitgeber ein separates Vorsorgewerk mit mindestens einem Vorsorgeplan. Dieses hat ein aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern paritätisch zusammengesetztes Organ, die Vorsorgekommission.

B Allgemeine Bestimmungen

Art. 3 Versicherte Personen, Aufnahmebedingungen

3.1 Versicherter Personenkreis

Dem Vorsorgewerk eines angeschlossenen Arbeitgebers müssen mit Antritt des Arbeitsverhältnisses alle Arbeitnehmer beitreten, deren Aufnahme im entsprechenden Vorsorgeplan vorgesehen ist. Falls der Arbeitgeber als zu versichernde Person mitversichert ist, ist dies im Vorsorgeplan festgehalten.

3.2 Aufnahmebedingungen

Nicht in das Vorsorgewerk aufgenommen werden

- a. Arbeitnehmer, deren versicherter Jahreslohn aufgrund der Definition im Vorsorgeplan nicht mindestens CHF 5'000 beträgt;
- b. Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
- c. Arbeitnehmer, die das gesetzliche Rücktrittsalter bereits erreicht oder überschritten haben;
- d. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag für höchstens 3 Monate abgeschlossen wurde. Wird das Arbeitsverhältnis über die Dauer von 3 Monaten hinaus verlängert, sind die Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Falls mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch 3 Monate übersteigt, erfolgt die Aufnahme ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt 3 Monate übersteigt, so erfolgt sie ab Beginn des Arbeitsverhältnisses;
- e. Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- f. Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 % invalid sind, sowie Personen, die nach Art. 26a BVG bei der früheren Vorsorgeeinrichtung provisorisch weiterversichert werden;
- g. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, sofern sie die Befreiung von der Aufnahme in die Stiftung beantragen. Diese Ausnahme gilt nicht für Personen, die nach den bilateralen Verträgen und dem europäischen Recht, auf welches diese verweisen, der schweizerischen Gesetzgebung zur sozialen Sicherheit unterstehen.

3.3 Unterschreitung Eintrittsschwelle

Sinkt der Jahreslohn unter den im Vorsorgeplan als Aufnahmegrenze festgesetzten Betrag und ist eine Person demzufolge nicht mehr zu versichern, scheidet sie aus dem Vorsorgeverhältnis aus (vgl. Art. 6 Abs. 4).

3.4 Freiwillige Versicherung

Die Stiftung führt keine freiwilligen Versicherungen von teilbeschäftigten Arbeitnehmern für denjenigen Lohnteil, den diese bei anderen Arbeitgebern beziehen.

3.5 Unbezahlter Urlaub

Bei unbezahltem Urlaub kann die Vorsorge auf Antrag des Arbeitgebers und unter Regelung der Beitragspflicht während maximal 6 Monaten ganz oder nur für die Risikoversicherung weitergeführt werden, längstens aber für 24 Monate. Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz noch während des ersten Monats nach Beendigung der Beitragszahlung weiter. Nach Ablauf dieser Dauer gelten die Bestimmungen von Abs. 3.

Der Arbeitgeber teilt der Stiftung die Dauer des unbezahlten Urlaubs sowie die Finanzierung der Beiträge mit. Die Beiträge können gemäss Vorsorgeplan oder vollständig durch eine der beiden Parteien finanziert werden.

Die versicherte Person teilt der Stiftung mit, ob Spar- und Risikobeiträge, nur Risikobeiträge oder eine Sistierung der Beiträge für die Dauer des unbezahlten Urlaubs gewünscht wird.

Art. 4 Gesundheitsprüfung, Leistungsvorbehalt

4.1 Gesundheitsprüfung

Die Stiftung kann verlangen, dass zu versichernde Personen eine Gesundheitserklärung abgeben. Aufgrund dieser Angaben kann die Stiftung verlangen, dass sich die zu versichernden Personen auf Kosten der Stiftung einer ärztlichen Untersuchung unterziehen und dass zuhanden der Stiftung ein Gesundheitszeugnis ausgestellt wird. Die Stiftung kann aufgrund der Ergebnisse dieser Prüfungen Vorbehalte anbringen oder den Risikoschutz gemäss Art. 1h Abs. 2 BVV 2 ausschliessen.

4.2 Risikoschutz

Verlangt die Stiftung eine Gesundheitsprüfung, so erfolgt der Risikoschutz bis zum Abschluss derselben (Mitteilung der Aufnahme mit oder ohne Vorbehalt) provisorisch.

Tritt der Tod oder die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod führt, vor Abschluss der Gesundheitsprüfung ein, so ist die Stiftung berechtigt, keine Risikoleistungen auszurichten, sofern sie sich aus Krankheiten oder Unfallfolgen ergeben, an denen die zu versichernde Person schon vor Aufnahme in das Vorsorgewerk litt oder für die sie infolge früherer Leiden anfällig ist, sowie für bestehende Leiden und Gebrechen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn die zu versichernde Person bei der Gesundheitsprüfung nicht mitwirkt.

4.3 Anzeigepflichtverletzung

Macht die zu versichernde Person unrichtige Angaben, oder verschweigt sie Tatsachen, die sie kannte oder kennen musste, so ist die Stiftung berechtigt, den Vorsorgevertrag zu kündigen. Die Frist beträgt 6 Monate ab Kenntnisnahme der Anzeigepflichtverletzung.

4.4 Vorbehalte

Die Stiftung kann nach Abschluss der Gesundheitsprüfung einen Gesundheitsvorbehalt für die Risikoleistungen aussprechen, der jedoch höchstens 5 Jahre dauert. Für einen Vorbehalt ist die in der früheren Vorsorgeeinrichtung bereits abgelaufene Dauer des Vorbehalts anzurechnen. Der Vorsorgeschutz, der mit der eingebrachten Austrittsleistung erworben wird, wird nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert.

Tritt der Tod beziehungsweise die Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder zum Tod geführt hat, während der Vorbehaltsdauer ein, erbringt die Stiftung auch über die Dauer des Vorbehalts hinaus lebenslanglich keine Leistungen, sofern ein vom Gesundheitsvorbehalt umfasstes Leiden zugrunde liegt. Mit dem vorhandenen Sparkapital (inkl. allfälligem Sonder-Sparkapital) wird wie im Freizügigkeitsfall verfahren. Sind Leistungen versichert, die nicht vom Vorbehalt betroffen sind, werden diese normal gewährt.

Art. 5 Alter, Rücktrittsalter

5.1 Alter

Das Alter entspricht der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

5.2 Rücktrittsalter

Das ordentliche Rücktrittsalter entspricht dem Referenzalter und ist im Vorsorgeplan definiert. Eine vorzeitige oder aufgeschobene Pensionierung ist im Rahmen des Vorsorgeplans möglich.

5.3 Anspruch

Der Anspruch auf das Alterskapital entsteht am Monatsersten nach Erreichen des Rücktrittsalters.

Art. 6 Beginn und Ende der Versicherung

6.1 Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis anfängt.

6.2 Ende

Der Versicherungsschutz endet bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder bei Unterschreiten der Eintrittsschwelle (Art. 7 Abs. 2).

6.3 Aufnahme

Die Aufnahme in die Versicherung wird im Vorsorgeplan festgelegt. Sie erfolgt frühestens am Tag, an dem die Versicherungsvoraussetzungen erfüllt sind.

6.4 Nachdeckung

Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt die versicherte Person während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses versichert. Tritt sie vorher in ein neues Vorsorgeverhältnis ein, ist die neue Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig.

Art. 7 Versicherter Jahreslohn

7.1 Jahreslohn

Der Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung.

Bei der Festsetzung des versicherten Jahreslohns sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Lohnbestandteile, die nur gelegentlich oder vorübergehend anfallen, werden nicht berücksichtigt, sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht;
- b. Naturalentschädigungen werden gemäss den Bestimmungen der AHV als Lohn bewertet;
- c. Familien- und Kinderzulagen werden nicht berücksichtigt;
- d. Antrittsprämien, Abgangsentschädigungen und Dienstaltersgeschenke werden nicht berücksichtigt;
- e. Sinkt der Jahreslohn vorübergehend infolge Krankheit oder Unfall, so bleibt der bisher versicherte Lohn wegen der mitversicherten Befreiung von der Beitragszahlung gültig;
- f. Sinkt der Jahreslohn vorübergehend wegen Beschäftigungsmangel, Mutterschaft, Vaterschaft, Betreuung eines Kindes, Zivildienst- oder Militärdienst, behält der bisherige Jahreslohn so lange Gültigkeit, als ein Lohnersatz geleistet wird;
- g. Bei Berufen, in denen der Beschäftigungsgrad oder die Höhe des Lohns stark schwankt, kann der Jahreslohn pauschal nach dem Durchschnittslohn der jeweiligen Berufsgruppe festgesetzt werden;
- h. Der Jahreslohn ist auf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG begrenzt.
- i. Falls die versicherte Person mehrere der Stiftung bekannte Vorsorgeverhältnisse hat und die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Jahreslöhne den in lit. h genannten Betrag übersteigt, so kürzt die Stiftung den zu versichernden Lohn entsprechend.

7.2 Eintrittsschwelle

Die Eintrittsschwelle entspricht mindestens dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG. Sie ist im Vorsorgeplan festgelegt.

7.3 Versicherter Jahreslohn

Der versicherte Jahreslohn entspricht dem Jahreslohn abzüglich der Eintrittsschwelle und muss mindestens CHF 5'000 betragen. Er ist im Vorsorgeplan umschrieben. Bei teilinvaliden Personen wird der maximal versicherte Jahreslohn nach Massgabe der Rentenberechtigung gemäss Art. 13 Abs. 1 reduziert.

7.4 Unterjähriger Eintritt

Der Jahreslohn wird für das ganze Jahr festgelegt. Bei unterjährigem Eintritt wird er auf ein Jahr umgerechnet.

7.5 Lohnanpassungen

Der Jahreslohn wird jeweils am 1. Januar dem aktuellen Stand angepasst, wobei allfällige für das laufende Jahr vereinbarte Änderungen zu berücksichtigen sind. Bei Lohnanpassungen als Folge der Neugestaltung des Arbeitsverhältnisses (bspw. Versetzung, Beförderung, Beschäftigungsgradänderung) kann der Jahreslohn auch während des Kalenderjahrs den veränderten Gegebenheiten angepasst werden. Für voll arbeitsunfähige und voll invalide Personen sind jedoch keine Anpassungen vorgesehen. Tritt ein Versicherungsfall ein, wird eine allenfalls zu Unrecht durchgeführte Anpassung rückgängig gemacht.

Art. 4 kann sinngemäss auf dem Teil der Leistungserhöhung angewendet werden.

7.6 Lohnanpassung bei Invalidität

Wird eine versicherte Person im Sinne von Art. 13 teilweise invalid erklärt, wird die Vorsorge aufgeteilt in einen dem Invaliditätsgrad entsprechenden invaliden (passiven) Teil, für den keine Lohnanpassungen vorgenommen werden, und einen dem Grad der Erwerbsfähigkeit entsprechenden aktiven Teil, für den Lohnanpassungen nach den Bestimmungen dieses Artikels möglich sind.

Art. 8 Wahl der Anlagestrategien

8.1 Grundsatz

Die Stiftung führt für jede versicherte Person eine getrennte Vermögensanlage. Sie stellt dazu die geeigneten Anlagegefässe zur Verfügung. Die Vermögensanlage erfolgt gemäss dem Anlagereglement und im Rahmen der Anlagevorschriften von Art. 49ff. BVV 2.

Die Stiftung bietet maximal 10 Anlagestrategien mit unterschiedlichem Risikoprofil pro Vorsorgewerk an.

8.2 Investition bei Eintritt

Der Arbeitgeber meldet die zu versichernde Person bei der Stiftung an. Mit Eingang der Austrittsleistung bei der Stiftung wird diese nach erfolgter Anmeldung zum nächstmöglichen Handelstag in die risikoarme Anlagestrategie, die gemäss den Vorgaben des Vorsorgewerks und der Stiftung für die betreffende versicherte Person zur Auswahl steht, investiert.

Die versicherte Person erteilt der Stiftung sodann Anlageinstruktionen in dem von der Stiftung und dem Vorsorgewerk vorgegebenen Rahmen sowie im Rahmen des Anlagereglements.

8.3 Anlageperformance

Die Anlageperformance beruht auf dem Sparguthaben und den tatsächlichen Erträgen der gewählten Anlagestrategie. Anspruch auf eine bestimmte Verzinsung oder eine Nominalwertgarantie hinsichtlich des investierten Kapitals besteht nicht.

8.4 Wahl

Die versicherte Person kann einmal wöchentlich die Anlagestrategie wählen bzw. ändern (Switches). Die Umsetzung solcher Switches erfolgt mittels Desinvestition zum nächstmöglichen Handelstag unter Berücksichtigung einer Bearbeitungsdauer von max. 10 Arbeitstagen sowie anschliessender Reinvestition zum darauffolgenden Handelstag.

Die Anlagestrategie behält ihre Gültigkeit, solange die versicherte Person keine neuen Instruktionen erteilt. Instruktionen können in elektronischer Form über das Onlineportal der Stiftung durch die versicherte Person erteilt werden.

8.5 Information über Risiken

Mit einem Fragebogen wird die Risikofähigkeit der versicherten Person eruiert, bevor die Stiftung erstmalig Anlageinstruktionen der versicherten Person umsetzt. Aufgrund der Risikofähigkeit wird die entsprechende Anlagestrategie vorgeschlagen. Die Stiftung informiert die versicherte Person über die Risiken und Kosten mittels elektronisch aufgeschalteten Factsheets. Die versicherte Person bestätigt im Onlineportal respektive mittels von ihr unterzeichnetem Formular, dass sie über die Kosten und Risiken informiert wurde. Wählt die versicherte Person eine Anlagestrategie mit höheren Risiken wird sie darauf hingewiesen, dass die gewählte Anlagestrategie nicht mit dem Risikoprofil übereinstimmt.

8.6 Wohnsitz in den USA

Nimmt eine versicherte Person Wohnsitz in den USA und bleibt das Vorsorgeverhältnis trotz dieses Wegzugs weiter bestehen, werden das gesamte Vorsorgeguthaben und sämtliche zukünftigen Sparbeiträge in die risikoarme Anlage, die gemäss den Vorgaben des Vorsorgewerks und der Stiftung für die betreffende versicherte Person zur Auswahl steht, investiert.

8.7 Arbeitgeberbeitragsreserven

Die Arbeitgeberbeitragsreserven werden ausschliesslich in der risikoarmen Anlagestrategie angelegt.

C Finanzierung

Art. 9 Beiträge

9.1 Beginn Beitragspflicht

Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und die versicherte Person beginnt mit dem Tag der Aufnahme in das Vorsorgewerk.

9.2 Ende Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet

- a. mit dem Austritt aus dem Vorsorgewerk;
- b. mit der Fälligkeit der gesamten Altersleistungen;
- c. am Ende des Todesmonats;
- d. mit Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung der Taggelder, sofern im Vorsorgeplan keine andere Regelung vorgesehen ist, spätestens aber mit Erreichen des Rücktrittsalters.

9.3 Gesamtbeitrag

Der Gesamtbeitrag setzt sich aus den folgenden Komponenten zusammen:

- a. Sparbeitrag;
- b. Zusatzbeitrag.

9.4 Sparbeitrag

Die Sparbeiträge dienen zur Bildung des Sparkapitals. Pro Vorsorgewerk sind maximal drei Wahlpläne möglich. Ist im Vorsorgeplan eine Wahl zwischen verschiedenen Sparplänen vorgesehen, so kann die versicherte Person jeweils beim Eintritt in die Stiftung oder auf den Anfang eines Kalenderjahres zwischen den Sparplänen gemäss den Vorgaben im Vorsorgeplan wählen. Erfolgt 60 Tage nach Eintritt einer versicherten Person in das Vorsorgewerk keine schriftliche Planwahlinstruktion, wird der Sparplan mit den tiefsten Sparbeiträgen zugrunde gelegt.

9.5 Zusatzbeitrag

Die Zusatzbeiträge werden verwendet zur Finanzierung:

- a. des Sterbe- und Invaliditätsrisikos;
- b. der Beiträge an den Sicherheitsfonds;
- c. von Depot- und anderen Kosten;
- d. der Verzinsung von pendenten Austrittsleistungen
- e. von (Negativ-)Zinsen in Zusammenhang mit pendenten Ein- und Austritten.

Die Höhe des Zusatzbeitrags kann vom Stiftungsrat oder von der Vorsorgekommission, unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Stiftungsrat, jeweils per 1. Januar den veränderten Gegebenheiten angepasst werden.

9.6 Beitragshöhe

Die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der versicherten Person sind im Vorsorgeplan festgelegt.

9.7 Investition der Beiträge

Mit Eingang der Beiträge bei der Stiftung werden diese unter Berücksichtigung einer Bearbeitungsdauer von max. 10 Arbeitstagen zum nächstmöglichen Handelstag in die von der versicherten Person gewählte Anlagestrategie investiert. Hat die versicherte Person der Stiftung keine Anlageinstruktionen erteilt oder sind diese nicht umsetzbar (beispielsweise infolge fehlendem Risikofragebogen), so werden die Beiträge in die risikoarme Anlagestrategie, die gemäss den Vorgaben des Vorsorgewerks und der Stiftung für die betreffende versicherte Person zur Auswahl steht, investiert.

9.8 Lohnabzüge

Der Arbeitgeber schuldet der Stiftung die gesamten Beiträge. Er zieht der versicherten Person deren Anteil in monatlichen Raten vom Lohn ab. Die Zusatzbeiträge sowie die Sparbeiträge sind monatlich, spätestens jedoch Ende Jahr an die Stiftung zu überweisen. Kommt der Arbeitgeber in Verzug, verlangt die Stiftung einen Verzugszins.

Die Beiträge werden bis zur Pensionierung bzw. bis zur Beendigung des Vorsorgeverhältnisses abgezogen. Bei Beschäftigungsmangel, Mutterschaft, Vaterschaft, Betreuung eines Kindes, Militär- oder Zivildienst sind die vollen Beiträge solange weiter zu leisten, als der versicherte Lohn nicht herabgesetzt wird.

9.9 Beitragsbefreiung

Dauert eine Arbeitsunfähigkeit länger als die im Vorsorgeplan festgelegte Wartefrist, so entfällt die Beitragspflicht nach Massgabe des Grades der Arbeitsunfähigkeit und ab Invalidität nach Massgabe der Rentenberechtigung (Art. 13 Abs. 1). Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit sowie teilweiser Invalidität sind auf dem arbeitsfähigen Teil weiterhin Beiträge zu entrichten.

9.10 Wartefrist

Für die Berechnung der Wartefrist werden Perioden der Arbeitsunfähigkeit zusammengezählt, soweit sie nicht vor einer Periode der vollen Arbeitsunfähigkeit von mehr als 6 Monaten liegen. Es besteht ohne neue Wartefrist Anspruch auf Beitragsbefreiung, wenn die versicherte Person bereits früher Anspruch auf Beitragsbefreiung hatte und in der Zwischenzeit nicht länger als 6 Monate voll arbeitsfähig war.

Art. 10 Sparkapital, Sonder-Sparkapital

10.1 Sparkapital

Für jede versicherte Person wird ein Sparkapital geführt.

10.2 Grundsatz

Das Sparkapital entspricht dem aktuellen Wert der Anlagen und dem noch nicht investierten Kapital. Eine Garantie hinsichtlich Wertentwicklung oder Kapitalerhalt besteht nicht. Kapital, welches nicht investiert wurde, wird nicht verzinst.

10.3 Bildung Sparkapital

Dem Sparkapital werden gutgeschrieben:

- a. die Sparbeiträge;
- b. die aus früheren Vorsorgeverhältnissen eingebrachten Austrittsleistungen;
- c. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- d. die Rückzahlungen infolge Ehescheidung;
- e. die Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung sowie;
- f. die Zinsen und Wertschriftenerträge.

Dem Sparkapital werden belastet:

- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
- c. die Zinsen und Wertschriftenverluste.

10.4 Sonder-Sparkapitalien

Den Sonder-Sparkapitalien «Einkauf in Maximalleistungen» und «Einkauf vorzeitige Pensionierung» werden gutgeschrieben:

- a. Einkaufssummen der versicherten Person zum Einkauf in die Maximalleistungen und zum Teilauskauf der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung;
- b. die Rückzahlungen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- c. die Rückzahlungen infolge Ehescheidung;
- d. die Zinsen und Wertschriftenerträge.

Den Sonder-Sparkapitalien «Einkauf in Maximalleistungen» und «Einkauf vorzeitige Pensionierung» werden belastet:

- a. Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- b. Ausgleichszahlungen infolge Ehescheidung;
- c. die Zinsen und Wertschriftenerträge.

10.5 Beiträge bei Invalidität

Bei Vollinvalidität werden die Sparbeiträge bis zum Rücktrittsalter oder dem vorgängigen Tod weiterhin aufgrund des bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherten Jahreslohns dem Sparkapital gutgeschrieben. Bei Arbeitsunfähigkeit ohne nachfolgende Invalidität werden die Sparbeiträge während einer Dauer von maximal 2 Jahren gutgeschrieben, längstens bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder dem vorgängigen Tod. Bei Teilinvalidität wird das Sparkapital in einen invaliden (passiven) Teil und einen aktiven Teil aufgeteilt. Der invalide Teil wird wie für eine vollinvalide Person und der aktive Teil wie für eine voll arbeitsfähige versicherte Person geführt.

10.6 Anlage

Die gewählten Anlagestrategien wie auch jegliche Instruktionen zu deren Änderung gelten gleichermassen für Spar- wie auch Sonder-Sparkapitalien. Eine getrennte Anlage von Spar- und Sonder-Sparkapitalien ist nicht möglich. Art. 8 Abs. 1 und 2 gelten sinngemäss auch für den Eingang von Sonder-Sparkapitalien bei der Stiftung.

Art. 11 Eintrittsleistung, Einkauf zusätzlicher Leistungen

11.1 Eintrittsleistungen

Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen, inklusive Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen, sind, soweit sie nicht zwingend in eine andere Vorsorgeeinrichtung einzubringen sind, als Eintrittsleistung in die Stiftung einzubringen. Die versicherte Person hat die Übertragung bei den vorhergehenden Vorsorgeeinrichtungen selbst zu veranlassen. Der gesamte Betrag wird per Überweisungsdatum dem Sparkapital gutgeschrieben.

Ist die eingebrachte Austrittsleistung aus dem früheren Vorsorgeverhältnis höher als zum Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen erforderlich, kann die Stiftung die Annahme auf diese Höhe begrenzen.

Die Stiftung nimmt keine BVG-Altersguthaben entgegen. Der gesetzliche BVG-Teil ist an die entsprechende BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder des Invalidenrentners zu übertragen.

11.2 Einkauf in Maximalleistungen

Eine versicherte Person, die nicht die maximalen Altersleistungen erreicht, kann bei voller Arbeitsfähigkeit – unter Beachtung von Abs. 17 sowie einer allfälligen Anrechnung der Guthaben aus früheren Vorsorgeverhältnissen und in der Säule 3a gemäss Art. 60a BVV2 – vor Eintritt eines Vorsorgefalls zusätzliche Vorsorgeleistungen einkaufen. Die Berechnung der möglichen Einkaufssumme beruht auf dem gewählten Sparplan (Altersstaffelung), und beträgt im Maximum durchschnittlich 25 % des versicherten Jahreslohnes pro mögliches Beitragsjahr ohne Aufzinsung (Angemessenheit nach BVV2 Art. 1e). Entsprechende Einkaufstabellen können bei der Stiftung angefordert werden. Die Berechnung erfolgt mit dem aktuellen versicherten Jahreslohn im Zeitpunkt des Einkaufs und analog Art. 12 Abs. 5 zum Marktwert. Gesetzliche Vorschriften bleiben vorbehalten. Derlei Einlagen werden dem Sonder-Sparkapital «Einkauf in Maximalleistungen» gutgeschrieben.

Bei versicherten Personen, die bereits eine Altersleistung aus einer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung beziehen oder bezogen haben, reduziert sich die mögliche Einlage um die bei der Pensionierung verrenteten oder bezogenen Sparguthaben inkl. Zinsen (Verzinsung mit BVG-Zinssatz).

Einkäufe werden innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Zugang des vollständig ausgefüllten und unterzeichneten Einkaufsformulars dem Sonder-Sparkapital gutgeschrieben und anschliessend auf den nächstmöglichen Handelstag gemäss den bestehenden Anlageinstruktionen der versicherten Person investiert (Art. 8). Sollte sich im Nachhinein erweisen, dass ein Einkauf von den Steuerbehörden teilweise oder gänzlich nicht akzeptiert wird, so trägt die versicherte Person das Risiko für marktbedingte Wertschwankungen zwischen dem Zeitpunkt der Investition und des Wiederausbaus.

11.3 Einkauf in vorzeitige Pensionierung

Hat eine versicherte Person die fehlenden Vorsorgeleistungen gemäss Abs. 5 vollständig eingekauft, kann sie zusätzlich einen Teil der Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung auskaufen. Die maximale Einlage entspricht demjenigen Betrag, welcher die Differenz zwischen dem Sparkapital bei vorzeitiger Pensionierung und dem Sparkapital bei reglementarischer Pensionierung ausgleicht. Die zur Berechnung der möglichen Auskaufsumme verwendeten Einkaufstabellen können bei der Stiftung verlangt werden. Für die Erstellung dieser Einkaufstabellen werden die gleichen Parameter verwendet wie in Abs. 2 umschrieben.

Diese Einlagen werden der versicherten Person individuell auf dem Sonder-Sparkapital «Einkauf vorzeitige Pensionierung» gutgeschrieben.

Die maximale Einlage reduziert sich um die Guthaben in der Säule 3a gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV2 und Freizügigkeitsguthaben gemäss Art. 60a Abs. 3 BVV2, soweit diese Beiträge bei der Berechnung der Einkaufssumme gemäss Abs. 2 nicht angerechnet wurden, sowie um eine allfällige Überfinanzierung der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 2.

11.4 Weiterarbeit nach Einkauf in vorzeitige Pensionierung

Sobald das auf die modellmässige Höhe beschränkte und anschliessend um den sich aus dem Konto «Einkauf in die vorzeitige Pensionierung» ergebenden Wert erhöhte Alterskapital mehr als 105% des im reglementarischen Rücktrittsalter modellmässig berechneten Alterskapitals gemäss Vorsorgeplan beträgt, leisten der Arbeitnehmende sowie der Arbeitgeber keine Beiträge mehr, mit Ausnahme der Zusatzbeiträge gemäss Art. 9 Abs. 6.

11.5 Einmaleinlagen

Der Arbeitgeber kann für den Einkauf in Maximalleistungen und/oder den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung Einmaleinlagen leisten.

11.6 Steuerliche Abzugsfähigkeit

Die steuerliche Abzugsfähigkeit des freiwilligen Einkaufs nach Abs. 5 und 7 ist von der versicherten Person bei den zuständigen Behörden selber abzuklären.

11.7 Einkäufe bei Teilinvalidität

Teilinvaliden können sich nach Massgabe ihrer Erwerbsfähigkeit einkaufen, solange sie auf dem aktiven Teil arbeitsfähig sind und die Einkäufe keine Erhöhung der Invaliditätsleistungen nach sich ziehen. Die maximale Höhe der Einkaufssumme wird entsprechend angepasst.

11.8 Einschränkungen der Einkäufe

Einkäufe dürfen bis spätestens 3 Jahre vor Pensionierung getätigt werden.

Hat eine versicherte Person Einkäufe getätigt, so darf sie die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht als Vorbezug entnehmen.

Wurden Vorbezüge für Wohneigentum getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, nachdem die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

11.9 Wiedereinkauf nach Ehescheidung

Versicherte Personen, die einen Teil ihrer Austrittsleistung infolge Ehescheidung an die Vorsorgeeinrichtung des Ehegatten übertragen mussten, können sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen. Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung sind von sämtlichen Begrenzungen ausgenommen und können jederzeit getätigt werden. Für Bezüger von vollen Invalidenrenten ist ein Wiedereinkauf nicht möglich.

11.10 Zuzüger aus dem Ausland

Für Personen aus dem Ausland, die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren die jährliche Einkaufssumme 20 % des versicherten Lohns nicht übersteigen (Art. 60b Abs. 1 BVV2).

11.11 Auswirkungen

Die Auswirkungen von Einkäufen und Einmaleinlagen sind dieselben wie bei der regulären Eintrittsleistung, ausser der Vorsorgeplan sieht eine abweichende Regelung vor.

D Leistungen im Alter

Art. 12 Alterskapital

12.1 Anspruch

Mit Erreichen des Rücktrittsalters bzw. bei einer vorzeitigen Pensionierung hat die versicherte Person oder der Invalidenrentenbezüger Anspruch auf das Alterskapital .

12.2 Ordentliche Pensionierung

Die ordentliche Pensionierung erfolgt an demjenigen Monatsersten, welcher der Vollendung des im BVG vorgesehenen Altersjahres folgt.

12.3 Reglementarische Pensionierung

Die reglementarische Pensionierung erfolgt an demjenigen Monatsersten, welcher der Vollendung des im Vorsorgeplan vorgesehenen Altersjahres folgt.

Die reglementarische Pensionierung entspricht der ordentlichen Pensionierung, sofern der Vorsorgeplan nichts anderes vorsieht.

12.4 Höhe Alterskapital

Die Höhe des Alterskapitals bestimmt sich nach dem bei Pensionierung vorhandenen Sparkapital und den Sonder-Sparkapitalien (Art. 10).

12.5 Altersleistung

Dabei entspricht die Altersleistung dem Marktwert des Sparkapitals und der Sonder-Sparkapitalien im Zeitpunkt der Desinvestition. Die Desinvestition erfolgt mit Anspruchsbeginn nach Erhalt der vollständigen Unterlagen auf den nächstmöglichen Handelstag unter Berücksichtigung einer Bearbeitungsdauer von maximal 10 Arbeitstagen. Allfällige Schwankungen des Marktwerts zwischen dem Anspruchsbeginn, der Desinvestition und der Auszahlung werden nicht berücksichtigt.

12.6 Auszahlung der Altersleistung

Die Auszahlung der Altersleistung erfolgt in einem Betrag.

Falls eine Kapitalauszahlung aufgrund eines Einkaufs nur teilweise zulässig ist, übernimmt die Stiftung keine Verantwortung für allfällige Steuerfolgen der Auszahlung.

12.7 Zustimmung des Ehegatten / Lebenspartner

Bei verheirateten versicherten Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Personen ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners erforderlich. Es wird eine amtliche Beglaubigung oder eine andere Kontrolle der Unterschrift verlangt; Ausnahmen liegen im Ermessen der Geschäftsstelle. Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das Zivilgericht angerufen werden.

12.8 Vorzeitige Pensionierung

Eine versicherte Person kann sich vorzeitig pensionieren lassen, sofern sie die Erwerbstätigkeit definitiv aufgibt. Die vorzeitige Pensionierung ist frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr möglich. Ein früherer Altersrücktritt ist möglich gemäss Art. 1i Abs. 2 BVV2.

12.9 Teilpensionierung

Eine versicherte Person kann sich im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber frühestens auf denjenigen Monatsersten, welcher auf die Vollendung des 58. Altersjahres folgt, teilpensionieren lassen. Der erste Teilpensionierungsschritt kann auch nach dem reglementarischen Pensionierungsalter erfolgen, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 19 bzw. 21 erfüllt sind. Die vollständige Pensionierung erfolgt spätestens im Zeitpunkt der Vollendung des 70. Altersjahres.

Eine Teilpensionierung setzt eine entsprechende Reduktion des Beschäftigungsgrades und die volle Arbeitsfähigkeit auf dem aktiven Teil der versicherten Person voraus.

Eine Teilpensionierung ist wie folgt möglich:

- a. beim ersten Teilbezug muss sich der versicherte Lohn um mindestens 20% reduzieren
- b. bei den weiteren Teilbezügen muss sich der Jahreslohn um mindestens 20% eines Vollzeitpensums reduzieren
- c. die Teilpensionierung erfolgt in höchstens drei Schritten, wobei der letzte Schritt zur vollständigen Pensionierung führt

Sinkt der Jahreslohn voraussichtlich dauerhaft unter die Eintrittsschwelle, wird das gesamte Alterskapital fällig.

Nach erfolgter Teilpensionierung kann der verbleibende Beschäftigungsgrad nicht mehr erhöht werden.

Der Anspruch auf Altersleistungen richtet sich nach dem Pensionierungsgrad.

Mit Ausnahme von Wiedereinkäufen im Falle von Ehescheidung sind Einkäufe nach erfolgter Teilpensionierung nicht mehr möglich.

Für die Abklärung der steuerlichen Behandlung einer Teilpensionierung ist die versicherte Person verantwortlich.

12.10 Weiterversicherung nach dem reglementarischen Rücktrittsalter

Erwerbstätige Personen sind über das reglementarische Pensionierungsalter hinaus gemäss Vorsorgereglement weiterversichert, bis sie das ordentliche Pensionierungsalter erreichen.

Die versicherte Person und der Arbeitgeber sind weiterhin beitragspflichtig.

12.11 Aufgeschobene Pensionierung

Bleibt eine versicherte Person im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus in einem Arbeitsverhältnis, kann sie die Fälligkeit der Altersleistung aufschieben und das Sparkapital und die Sonder-Sparkapitalien in einem Anlagegefäss durch die Stiftung weiterführen lassen bis das Altersverhältnis definitiv aufgelöst wird, längstens aber bis zur Vollendung des 70. Altersjahres.

Es werden grundsätzlich keine Risikobeiträge mehr fällig. Ab dem Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung erlöschen sämtliche versicherten Leistungen mit Ausnahme der Altersleistung (und vorbehältlich Todesfallkapital gemäss Abs. 22).

Stirbt eine versicherte Person während der Zeit der aufgeschobenen Pensionierung, werden das Sparkapital und die Sonder-Sparkapitalien an die gemäss Art. 18 begünstigte(n) Person(en) ausgerichtet.

E Leistungen bei Invalidität

Art. 13 Invalidenrente

13.1 Anspruch

Anspruch auf eine temporäre Invalidenrente haben versicherte Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Stiftung versichert waren. Der Grad der Invalidität entspricht dem von der IV festgestellten Invaliditätsgrad.

13.2 Rentenberechtigung

Die Höhe des Anspruchs auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer vollen Invalidenrente festgelegt.

- a. Bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente.
- b. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 % bis 69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad.
- c. Bei einem Invaliditätsgrad von unter 50 % vermindert sich der Anspruch pro Prozent Invaliditätsgrad um 2.5 %-Punkte, so dass bei einem Invaliditätsgrad von 40 % der Anspruch 25 % einer vollen Invalidenrente beträgt.

Invaliditätsgrad in %	Prozentualer Rentenanteil
40 %	25.0 %
41 %	27.5 %
42 %	30.0 %
43 %	32.5 %
44 %	35.0 %
45 %	37.5 %
46 %	40.0 %
47 %	42.5 %
48 %	45.0 %
49 %	47.5 %

Bezieht die versicherte Person eine Invalidenrente, so wird das allfällige Guthaben aus Einlagen zur freiwilligen Finanzierung der vorzeitigen Pensionierung entsprechend der Rentenberechtigung als Invaliditätskapital ausbezahlt.

13.3 Beginn

Die temporäre Invalidenrente wird nach Ablauf der im Vorsorgeplan festgelegten Wartefrist ausbezahlt, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnfortzahlung oder Erschöpfung allfälliger Taggeldansprüche aus der Lohnausfallversicherung. Eine Rentenzahlung erfolgt in jedem Fall frühestens mit Beginn der IV-Rentenzahlungen.

13.4 Ende

Die Invalidenrente wird während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rücktrittsalters bzw. bis zum Tod, ausgerichtet. Wird im Rahmen von Art. 26a BVG die Invalidenrente herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt die versicherte Person zu den gleichen Bedingungen während der Dauer von drei Jahren weiter versichert.

13.5 Rentenanpassung

Die einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich als Folge einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 Prozentpunkte ändert.

13.6 Höhe

Die Höhe der Invalidenrente ist im Vorsorgeplan festgelegt.

13.7 Revisionen

Invalidenrentner sind verpflichtet, der Stiftung allfällige Revisionen der IV sofort zu melden, damit die Stiftung gegebenenfalls ihre Leistungen anpassen kann.

13.8 Kürzung

Die Leistungen können im entsprechenden Umfang gekürzt werden, wenn die IV eine Leistung kürzen, entziehen oder verweigern kann, weil die anspruchsberechtigte Person die Invalidität herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

Art. 14 Invaliden-Kinderrente

14.1 Anspruch

Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten haben Bezüger einer Invalidenrente für jedes Kind, das bei ihrem Tod eine Waisenrente beanspruchen könnte.

14.2 Beginn / Ende

Die Invaliden-Kinderrente wird vom gleichen Zeitpunkt an ausgerichtet wie die Invalidenrente. Sie erlischt mit dem Wegfall der zugrunde liegenden Invalidenrente, mit dem Tod des Kindes oder wenn die Rentenberechtigung für das Kind wegfällt.

14.3 Höhe

Die Höhe der Invaliden-Kinderrente wird im Vorsorgeplan festgelegt. Bei teilweiser Invalidität bemisst sich der Umfang der Invaliden-Kinderrente nach Art. 13 Abs. 1.

Art. 15 Beitragsbefreiung

15.1 Anspruch

Die Beitragsbefreiung richtet sich nach Art. 9 Abs. 9 und 10 sowie nach Art. 10 Abs. 5.

F Leistungen im Todesfall

Art. 16 Ehegattenrente

16.1 Anspruch

Der Ehegatte oder eingetragene Partner einer verstorbenen versicherten Person oder eines verstorbenen Rentenbezügers hat Anspruch auf eine Ehegattenrente.

16.2 Einmalige Abfindung

Im Falle der Wiederverheiratung vor Vollendung des 45. Altersjahres von Witwen bzw. von Witwern erlischt der Anspruch auf die Rente, und es gelangt eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 laufenden Jahresrenten zur Auszahlung. Erfolgt die Wiederverheiratung erst nach dem 45. Altersjahr oder geht der anspruchsberechtigte Partner nach diesem Zeitpunkt eine neue eheähnliche Lebensgemeinschaft ein, wird die Rente lebenslänglich ausgerichtet.

16.3 Beginn / Ende

Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt mit dem Monat, für den der Lohn bzw. die Rente der verstorbenen versicherten Person erstmals nicht mehr ausgerichtet wird. Er erlischt mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.

16.4 Höhe

Die Höhe der Ehegattenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

16.5 Kapitalisierung der Ehegattenrente

Beim Tod einer versicherten Person vor dem Rücktrittsalter kann die fällige Ehegattenrente auch in Kapitalform bezogen werden, sofern der entsprechende Antrag vor der ersten Rentenzahlung gestellt wird. Der einmalige Kapitalbetrag entspricht für Ehegatten, die beim Tod der versicherten Person das 45. Altersjahr vollendet haben, dem unter Berücksichtigung des Alters des überlebenden Ehegatten berechneten Deckungskapital. Hat der Ehegatte das 45. Altersjahr noch nicht vollendet, wird das Deckungskapital um 3 % für jedes ganze oder angebrochene Jahr gekürzt, um das der Ehegatte beim Tod der versicherten Person jünger als 45 Jahre ist. Der minimale Kapitalbetrag beträgt jedoch mindestens 4 Jahresrenten. Bereits ausbezahlte Renten werden beim Kapitalbezug angerechnet. Mit dem Kapitalbezug sind alle reglementarischen Ansprüche – mit Ausnahme des Anspruchs auf Waisenrenten – abgegolten.

16.6 Rentenkürzungen

Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als die verstorbene versicherte Person, wird die Ehegattenrente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr um je 5 % der vollen Ehegattenrente gekürzt, höchstens aber um 50 %.

16.7 Geschiedene Ehegatten

Überlebende geschiedene Ehegatten haben keinen Anspruch auf eine Rente.

16.8 Übrige Partner

Der Anspruch auf eine Ehegattenrente entsteht stets nur zugunsten einer Person. Die gleichzeitige Ausrichtung einer Partnerrente an mehrere Personen ist ausgeschlossen. Ehegatten und eingetragene Partner gemäss PartG haben Vorrang vor allfälligen anderen Partnern.

Art. 17 Lebenspartnerrente

17.1 Anspruch

Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht. Der Lebenspartner hat Anspruch auf eine Hinterlassenenrente in der Höhe der Ehegattenrente, sofern

- a. die versicherte und die begünstigte Person unverheiratet sind und keine juristischen Gründe (Art. 94 ff ZGB), gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten und die begünstigte Person nicht mit der versicherten Person in einem Stiefkindverhältnis steht;
- b. der überlebende Partner keine Witwenrente, Witwerrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule aufgrund einer früheren Ehe oder Lebenspartnerschaft bezieht;
- c. der Partner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar ununterbrochen mindestens 5 Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat oder im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder, die gemäss Reglement Anspruch auf eine Waisenrente haben, aufkommt.

17.2 Voraussetzungen

Die versicherte Person muss der Stiftung vor Eintritt eines Vorsorgefalls bereits zu Lebzeiten den begünstigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt haben. Ist diese Meldung unterblieben, wird keine Leistung fällig. Lebenspartner von verheirateten versicherten Personen haben keinen Anspruch auf eine Lebenspartnerrente. Die Stiftung prüft im Leistungsfall abschliessend, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gegeben sind.

17.3 Ende

Die Lebenspartnerrente endet mit der Verheiratung, dem Eintritt in eine neue Lebenspartnerschaft oder mit dem Tod des Rentenbezügers.

17.4 Kapital statt Rente

Auf Verlangen der anspruchsberechtigten Person wird die Lebenspartnerrente als Kapital ausgerichtet. Die Kapitalisierung erfolgt sinngemäss nach Art. 15 Abs. 5. Die Kapitalzahlung ist vor Bezug der ersten Rente schriftlich zu beantragen.

Art. 18 Waisenrente

18.1 Anspruch

Die Kinder einer verstorbenen versicherten Person haben Anspruch auf eine Waisenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht; Pflegekinder nur, wenn die verstorbene versicherte Person für deren Unterhalt aufzukommen hatte.

18.2 Beginn/ Ende

Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens jedoch mit der Beendigung der Lohnfortzahlung. Er erlischt mit dem Wegfall der Rentenberechtigung, dem Tod des Kindes oder mit Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Alters der Waisen.

18.3 Sonderfälle

Waisenrenten werden auch nach Vollendung des im Vorsorgeplan definierten Alters, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs ausbezahlt

- a. an Kinder, die noch in Ausbildung stehen und keine hauptberufliche Erwerbstätigkeit ausüben;
- b. an invalide Kinder, die bei Vollendung des 18. Altersjahrs invalid sind, bis zur Erlangung der Erwerbsfähigkeit, längstens aber bis zur Vollendung des 25. Altersjahrs.

18.4 Höhe

Die Höhe der Waisenrente wird im Vorsorgeplan festgelegt.

Art. 19 Todesfallkapital

19.1 Anspruch

Stirbt eine versicherte Person oder ein Bezüger einer Invalidenrente, haben die Hinterlassenen Anspruch auf ein Todesfallkapital. Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, die Hinterlassenen nach folgender Rangordnung:

- a. der überlebende Ehegatte; bei dessen Fehlen
- b. natürliche Personen, die von der verstorbenen versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes in erheblichem Masse unterstützt wurden, oder die Person, die mit ihr in den letzten 5 Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen
- c. die Kinder; bei deren Fehlen
- d. die Eltern; bei deren Fehlen
- e. die Geschwister; bei deren Fehlen
- f. die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens.

Begünstigte Personen gemäss lit. b werden nur dann berücksichtigt, wenn die versicherte Person der Stiftung das Vorhandensein einer anspruchsberechtigten Person gemäss lit. b zu Lebzeiten schriftlich gemeldet hat. Ist dies nicht erfolgt, besteht kein Anspruch auf das Todesfallkapital.

19.2 Höhe des Todesfallkapitals

Das Todesfallkapital entspricht dem beim Ableben vorhandenen Sparkapital. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen.

19.3 Zusätzliches Todesfall aus Sonder-Sparkapitalien

Die Sonder-Sparkapitalien «Einkauf in Maximalleistungen» und «Einkauf vorzeitige Pensionierung» werden bei allen Personengruppen als zusätzliches Todesfallkapital ausbezahlt. Dieses zusätzliche Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen, soweit dieser nicht oder nicht vollständig durch Abs. 2 abgegolten ist.

19.4 Auszahlung des Todesfallkapitals

Die Desinvestition erfolgt mit Anspruchsbeginn auf den nächstmöglichen Handelstag unter Berücksichtigung einer Bearbeitungsdauer von maximal 10 Arbeitstagen. Geht die Todesfallmeldung nicht in diesem Sinne rechtzeitig bei der Stiftung ein, so erfolgt die Desinvestition auf den nächstmöglichen Handelstag nach Eingang der vollständigen Unterlagen und benötigten Zahlungsangaben bei der Stiftung unter Berücksichtigung einer Bearbeitungsdauer von maximal 10 Arbeitstagen. Allfällige Schwankungen des Marktwertes zwischen dem Zeitpunkt des Todes und dem Zeitpunkt der Desinvestition werden berücksichtigt. Schwankungen des Marktwertes zwischen Desinvestition und Auszahlung werden nicht berücksichtigt.

19.5 Erklärung

Die versicherte Person kann zuhandeder Stiftung zu Lebzeiten schriftlich festlegen, welche von mehreren Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und mit welchen Teilbeträgen diese Anspruch auf das Todesfallkapital haben. Fehlt eine solche Erklärung, erfolgt die Aufteilung nach Köpfen.

In begründeten Fällen und wenn es dem Vorsorgezweck besser entspricht, kann die versicherte Person die Rangfolge der anspruchsberechtigten Personen gemäss lit. c bis e ändern. Will die versicherte Person von diesem Recht Gebrauch machen, so teilt sie dies der Stiftung zu Lebzeiten schriftlich und unter Angabe einer Begründung mit.

Massgebend für eine allfällige Auszahlung an die begünstigte Person sind in jedem Fall die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person. Der Entscheid über die Zulässigkeit der Begünstigungsänderung obliegt der Stiftung.

19.6 Zusätzliches Todesfallkapital gemäss Vorsorgeplan

Im Vorsorgeplan kann ein zusätzliches Todesfallkapital vorgesehen werden. Die Höhe des Todesfallkapitals sowie der versicherte Personenkreis sind im Vorsorgeplan festgelegt. Dieses zusätzliche Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen, soweit dieser nicht oder nicht vollständig durch Abs. 2 und/oder 3 abgegolten ist.

G Leistungen bei Austritt

Art. 20 Fälligkeit der Austrittsleistung

20.1 Fälligkeit

Wird das Vorsorgeverhältnis vor Eintritt eines Vorsorgefalls aufgelöst, scheidet die versicherte Person am Ende des letzten Tags, für den eine Lohnzahlungspflicht besteht, aus dem Vorsorgewerk aus, und es wird die Austrittsleistung fällig.

20.2 Auszahlung der Austrittsleistung

Die Desinvestition erfolgt nach Erhalt aller für die Auszahlung der Austrittsleistung notwendigen Unterlagen und Angaben auf den nächstmöglichen Handelstag unter Berücksichtigung einer Bearbeitungsdauer von maximal 10 Arbeitstagen. Allfällige Schwankungen des Marktwerts zwischen dem Anspruchsbeginn und der Desinvestition werden berücksichtigt. Schwankungen des Marktwertes zwischen Desinvestition und Auszahlung werden nicht berücksichtigt.

20.3 Verzugszins

Überweist die Stiftung die fällige Austrittsleistung nach erfolgter Desinvestition nicht innerhalb von 30 Tagen nachdem sie die notwendigen Überweisungsinstruktionen erhalten hat, ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu zahlen.

20.4 Vorrang der Altersleistungen

Tritt die versicherte Person innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Rücktrittsalter aus, besteht kein Anspruch auf die Austrittsleistung, sondern es erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, es sei denn, die versicherte Person nehme eine Erwerbstätigkeit auf und die Austrittsleistung kann einer neuen Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden oder sie sei nachweisbar als arbeitslos gemeldet.

Art. 21 Höhe der Austrittsleistung

21.1 Berechnungsart

Die Austrittsleistung wird gemäss Art. 19a FZG berechnet. Die Austrittsleistung entspricht dem effektiven Wert des vorhandenen Sparkapitals sowie der Sonder-Sparkapitalien gemäss der gewählten Anlagestrategie.

Art. 22 Verwendung der Austrittsleistung

22.1 Neue Vorsorgeeinrichtung

Die Austrittsleistung wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Die versicherte Person gibt der Stiftung vor dem Austritt bekannt, an welche neue Vorsorgeeinrichtung die Austrittsleistung zu überweisen ist.

22.2 Freizügigkeitskonto/-police

Versicherte Personen, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Stiftung mitzuteilen, ob sie den Vorsorgeschutz in Form einer Freizügigkeitspolice oder eines Freizügigkeitskontos erhalten möchten. Sie teilen der Stiftung die erforderlichen Angaben für die Überweisung des Vorsorgeguthabens mit.

22.3 Mitteilungspflicht

Trifft die Mitteilung nicht innert 6 Monaten nach Beendigung des Vorsorgeverhältnisses bei der Stiftung ein, wird die Austrittsleistung der Stiftung Auffangeinrichtung überwiesen. Das Vorsorgeguthaben bleibt derweil in der gewählten Anlagestrategie investiert. Bei Bedarf kann die gewählte Strategie geändert werden. Das Recht der versicherten Person auf jederzeitigen Wechsel der Form der Erhaltung des Vorsorgeschutzes bleibt gewahrt.

22.4 Barauszahlung

Auf Begehren der austretenden Person wird die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn

- a. die Person die Schweiz endgültig verlässt; vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Art. 25f FZG; oder
- b. die Person eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstellt ist; oder
- c. die Austrittsleistung kleiner ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Die Barauszahlung ist unzulässig, wenn eine versicherte Person die Schweiz endgültig verlässt und in Liechtenstein wohnt.

22.5 Unterschrift Ehegatte

Ist die austretende versicherte Person verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte der Barauszahlung schriftlich zustimmt. Die Stiftung kann die Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

Art. 23 Rückerstattung der Austrittsleistung

23.1 Rückerstattungspflicht

Muss die Stiftung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, so ist diese soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist.

23.2 Kürzung

Unterbleibt die Rückerstattung, werden die Leistungen im entsprechenden Umfang gekürzt.

H Ehescheidung

Art. 24 Grundsätze

24.1 Grundsatz

Gestützt auf ein Gerichtsurteil werden die während der Ehe bis zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens aus der beruflichen Vorsorge erworbenen Ansprüche bei Scheidung ausgeglichen.

24.2 Zuständigkeit schweizerischer Gerichte

Für den Vorsorgeausgleich bezüglich Guthaben bei einer schweizerischen Einrichtung der beruflichen Vorsorge sind ausschliesslich die schweizerischen Gerichte zuständig.

24.3 Erhalt von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich

Die einer versicherten Person infolge Ehescheidung zugesprochenen Vorsorgeansprüche werden wie eine eingebrachte Austrittsleistung behandelt.

24.4 Berechnung und Auszahlung

Die Berechnung und Auszahlung von Mitteln aus einem Vorsorgeausgleich erfolgt analog Art. 12 Abs. 5 bzw. Art. 20 Abs. 2.

24.5 Wiedereinkauf

Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung wieder einkaufen.

24.6 Ansprüche auf Kinderrenten

Im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Invalidenkinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt. Wird eine im Zeitpunkt der Einleitung bereits ausgerichtete Invalidenkinderrente durch eine Waisenrente abgelöst, werden für die Bestimmungen der Höhe der Waisenrente Kürzungen der zugrundeliegenden Invalidenrente infolge Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung nicht berücksichtigt.

Art. 25 Scheidung einer versicherten Person

25.1 Kürzung

Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil ein Teil der Austrittsleistung einer versicherten Person auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, werden zuerst allfällige Sondersparkkapitalien und anschliessend das Sparkapital gekürzt.

Wenn während des Scheidungsverfahrens eine Pensionierung erfolgt, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung nach Art. 19g FZV gekürzt.

Art. 26 Scheidung einer (teil-)invaliden Person

26.1 Übertragung eines Teils der hypothetischen Austrittsleistung

Ist gestützt auf ein Gerichtsurteil bei einem Bezüger einer Invalidenrente, der das Rücktrittsalter noch nicht erreicht hat, ein Teil seiner hypothetischen Austrittsleistung auf die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten zu übertragen, werden zuerst allfällige Sondersparkkapitalien und anschliessend das Sparkapital gekürzt.

26.2 Hypothetische Austrittsleistung

Die hypothetische Austrittsleistung entspricht demjenigen Betrag, auf den bei Reaktivierung Anspruch bestehen würde.

26.3 Kürzung

Bei Teilinvaliden werden zuerst allfällige für den aktiven Teil geführte Sondersparkapitalien und anschliessend das für den aktiven Teil geführte Sparkapital gekürzt. Reichen diese Mittel nicht aus, wird für den verbleibenden Betrag die hypothetische Austrittsleistung des invaliden Teils gekürzt.

Wenn während des Scheidungsverfahrens ein Bezüger einer Invalidenrente das reglementarische Pensionierungsalter erreicht, so wird der zu übertragende Teil der Austrittsleistung nach Art. 19g FZV gekürzt.

26.4 Kürzungen bei koordinierter Invalidenrente

Die hypothetische Austrittsleistung eines Bezügers einer Invalidenrente, dessen Rente infolge Zusammentreffen mit Leistungen der Unfall- oder Militärversicherung gekürzt ist, kann nur dann für den Vorsorgeausgleich verwendet werden, wenn die Invalidenrente ohne Anspruch auf Invaliden-Kinderrenten keine Kürzung erfahren würde.

I Finanzierung von Wohneigentum

Art. 27 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

27.1 Vorbezug oder Verpfändung

Eine versicherte Person kann ihre Austrittsleistung bis 3 Jahre vor Erreichen des Rücktrittsalters für einen Vorbezug als Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge geltend machen. Sie kann für denselben Zweck ihre Austrittsleistung oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

27.2 Verwendung

Die Mittel aus der beruflichen Vorsorge können für Wohneigentum zum Eigenbedarf wie folgt verwendet werden:

- a. Für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum (Alleineigentum, Miteigentum wie z.B. Stockwerkeigentum, Gesamteigentum mit dem Ehegatten, selbstständiges und dauerndes Baurecht).
- b. Für die vertragliche und die freiwillige Amortisation von Hypothekendarlehen. Ausgeschlossen ist die Begleichung von Hypothekarschuldzinsen.
- c. Für den Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft oder den Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft. Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die für den Erwerb von Anteilscheinen eingezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, bei dem eine Wohnung selbst genutzt wird, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden. Anteilscheine und ähnliche Papiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung der Austrittsleistung bei der Vorsorgeeinrichtung zu hinterlegen.

Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch die versicherte Person an ihrem Wohnsitz oder an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort im In- und Ausland.

Zulässige Objekte sind die Wohnung und das Einfamilienhaus. Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen gleichzeitig nur für ein Objekt verwendet werden. Ferien- und Zweitwohnungen können damit nicht finanziert werden.

Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen nicht verwendet werden für den Erwerb von unbebauten Grundstücken oder die Finanzierung des ordentlichen Unterhalts des Wohneigentums.

Zur Sicherung des Vorsorgezweckes wird im Grundbuch eine Veräusserungsbeschränkung angemerkt. Es wird festgehalten, dass die versicherte Person bei einer Veräusserung des Wohneigentums den Vorbezug an die Stiftung zurückzahlen muss. Die Meldung an das Grundbuchamt erfolgt durch die Stiftung bei Auszahlung des Vorbezugs.

27.3 Mindestbetrag

Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt CHF 20 000. Berechnungsgrundlage bildet der Marktwert analog Art. 12 Abs. 5. Er kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Falls Anteilscheine von Wohnbaugenossenschaften oder ähnliche Beteiligungen erworben oder Freizügigkeitspolice und Guthaben auf einem Freizügigkeitskonto verwendet werden, gilt dieser Mindestbetrag nicht.

27.4 Höchstbetrag

Die versicherte Person darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe ihrer Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Hat sie das 50. Altersjahr überschritten, darf sie höchstens die Austrittsleistung, auf die sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist, oder die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezugs und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung, in Anspruch nehmen. Es gilt der höhere der beiden Beträge.

27.5 Informationspflicht

Die versicherte Person kann schriftlich Auskunft verlangen über das Vorsorgeguthaben, das ihr für Wohneigentum zur Verfügung steht, und die Leistungskürzung, die mit einem Vorbezug oder einer Pfandverwertung verbunden ist. Die Stiftung macht die versicherte Person auf die Möglichkeit zur Risikodeckung der entstehenden Vorsorgelücken und auf die Steuerpflicht aufmerksam.

27.6 Unterlagen

Macht die versicherte Person vom Vorbezug oder von der Verpfändung Gebrauch, hat sie alle erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum, die Beteiligung an Wohneigentum oder die Rückzahlung von Hypothekendarlehen in rechtsgenügender Weise belegen. Bei verheirateten versicherten Personen oder in eingetragener Partnerschaft lebenden versicherten Personen ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des Ehegatten oder des eingetragenen Partners erforderlich. Die Stiftung kann eine Beglaubigung der Unterschrift verlangen.

27.7 Auszahlung eines Vorbezugs

Die Stiftung zahlt den Vorbezug spätestens nach sechs Monaten aus, nachdem die versicherte Person alle Belege zur Geltendmachung ihres Anspruchs eingereicht und allfällige Gebühren gemäss Kostenreglement beglichen hat. Die Modalitäten der Desinvestition richten sich nach Art. 20 Abs. 2.

Während der Dauer einer Unterdeckung kann die Stiftung die Verpfändung und den Vorbezug für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern.

Die Auszahlung erfolgt mit dem Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber, die Wohnbaugenossenschaft usw. Der Vorbezug kann nicht an die versicherte Person überwiesen werden.

27.8 Freiwillige Rückzahlung

Eine versicherte Person kann bis zur Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen den vorbezogenen Betrag oder Teile davon zurückbezahlen (Mindestbetrag CHF 10'000).

27.9 Rückzahlungspflicht

Wird das Wohneigentum veräussert oder werden Rechte an diesem eingeräumt, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, muss der Vorbezug von der versicherten Person zurückbezahlt werden. Die Rückzahlungspflicht entfällt, sobald die versicherte Person das Rücktrittsalter erreicht hat. Wird bei Ableben der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig, so muss der Vorbezug von den Erben zurückbezahlt werden.

Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben.

27.10 Auswirkungen

Ein Vorbezug oder eine Pfandverwertung führen zu einer Reduktion des Sparkapitals bzw. der Sonder-Sparkapitalien. Die Vorsorgeleistungen werden im Alter gemäss den technischen Grundlagen der Stiftung gekürzt. Eine Kürzung von Todesfall- bzw. Invaliditätsleistungen erfolgt, falls diese von einem projizierten Alterskapital abhängen.

Bei den Folgen der Pfandverwertung ist zwischen Pfandverwertung der Austrittsleistung und derjenigen der Vorsorgeleistungen zu unterscheiden.

Wird die Austrittsleistung pfandverwertet, verliert die versicherte Person die verpfändete Austrittsleistung. Es treten die gleichen Wirkungen ein wie beim Vorbezug. Insbesondere werden die Vorsorgeleistungen der versicherten Person im Alter gekürzt.

Werden die Vorsorgeleistungen pfandverwertet, verliert die versicherte Person ihre verpfändeten Renten oder die Kapitalleistung. Die Pfandverwertung ist jedoch erst möglich, wenn eine Vorsorgeleistung fällig wird.

27.11 Besteuerung

Der vorbezogene Betrag muss als Kapitalleistung aus Vorsorge im Zeitpunkt des Bezuges versteuert werden. Die Besteuerung erfolgt gemäss den anwendbaren steuerlichen Bestimmungen in der Regel getrennt vom übrigen Einkommen.

Bei der teilweisen oder vollen Rückzahlung des Vorbezuges kann die versicherte Person von der zuständigen Behörde des Kantons schriftlich verlangen, dass ihr die im Zeitpunkt des Vorbezuges bezahlten Steuern ohne Zins zurück-erstattet werden. Das Recht auf Rückerstattung der bezahlten Steuern erlischt nach Ablauf von drei Jahren nach der Wiedereinzahlung des Vorbezuges.

Die Stiftung bescheinigt auf dem Formular der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Rückzahlung des Vorbezuges.

J Weitere Bestimmungen über die Leistungen

Art. 28 Koordination der Vorsorgeleistungen

28.1 Überentschädigung

Die Leistungen aus diesem Vorsorgereglement werden zusätzlich zu den Leistungen anderer in- und ausländischer betrieblicher oder sozialer Versicherungen ausgerichtet. Aus dem Zusammentreffen dieser Leistungen darf jedoch für die anspruchsberechtigte Person kein ungerechtfertigter Vorteil entstehen.

28.2 Leistungskürzungen

Zur Vermeidung eines ungerechtfertigten Vorteils werden die Leistungen gemäss diesem Reglement herabgesetzt, soweit als sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften 90 % des letzten Jahreslohns vor Eintritt des versicherten Ereignisses übersteigen. Als anrechenbare Einkünfte gelten:

- a. Leistungen der AHV/IV;
- b. Leistungen der Unfallversicherung;
- c. Leistungen der Militärversicherung;
- d. Leistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen;
- e. Leistungen einer Schadenversicherung (Kranken- oder Unfalltaggeld), an die der Arbeitgeber oder an seiner Stelle eine Stiftung mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat;
- f. die zusammengerechneten Einkünfte des überlebenden Partners und der Waisen; sowie
- g. eine im Rahmen einer Scheidung dem anderen Ehegatten zugesprochener Rententeil

Das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen von invaliden Personen wird ebenfalls angerechnet. Bei der Bestimmung dieses zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Allfällige Kapitalleistungen werden in versicherungstechnisch gleichwertige Renten umgerechnet.

Leistungen aus privaten Versicherungen, welche die versicherte Person allein finanziert hat, werden nicht zu den anrechenbaren Einkünften gezählt.

Die Bezugsberechtigten sind verpflichtet, der Stiftung über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft zu erteilen.

28.3 Leistungskürzung im Alter

Das Alterskapital, welches mit Erreichen des Rücktrittsalters eine Invalidenrente ablöst, wird in gleicher Weise wie die bisherige Invalidenrente koordiniert, solange Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung erbracht werden. Es wird ein hypothetischer Umwandlungssatz von 5.0 % verwendet.

28.4 Vorleistungspflicht

Die Stiftung erbringt keine Vorleistungen im Sinne von Art. 70 ATSG, Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 4 BVG.

28.5 Provisorische Weiterversicherung

Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Stiftung die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad der versicherten Person, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen der versicherten Person ausgeglichen wird.

28.6 Anrechnung

Kinder- und Waisenrenten der AHV/IV werden voll angerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Genugtuungsleistungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen werden nicht angerechnet.

28.7 Leistungskürzung mit der Unfall- und Militärversicherung

Die Stiftung ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen, wenn diese die Leistungsverweigerungen oder -kürzungen nach Art. 21 ATSG, Art. 37 und 39 UVG, Art. 65 und 66 MVG vorgenommen haben.

28.8 Anpassung

Die Stiftung kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

28.9 Abtretungspflicht

Anspruchsberechtigte auf Invaliden- oder Hinterlassenenleistungen haben ihre Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an die Stiftung abzutreten. In diesem Umfang steht der Stiftung ein Rückgriffsrecht auf den haftpflichtigen Dritten zu.

28.10 Fehlerhaftes Verhalten

Kürzen oder verweigern andere Versicherungsträger ihre Leistungen wegen schuldhaftem Verhalten, werden der Berechnung der Überentschädigung die ungekürzten Leistungen zu Grunde gelegt.

28.11 Zusätzliche Kürzungen

Die Stiftung kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt haben oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzen. Falls die Unfall- oder die Militärversicherung ihre Leistungen kürzt, kann die Stiftung ihre Leistungen ebenfalls kürzen.

Art. 29 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

29.1 Abtretung / Verpfändung

Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt Art. 27.

29.2 Verrechnung

Der Leistungsanspruch darf mit Forderungen, welche der Arbeitgeber der Stiftung abgetreten hat, nur verrechnet werden, wenn sie sich auf reglementarische Beiträge beziehen, die der versicherten Person nicht vom Lohn abgezogen wurden.

Art. 30 Teuerungsanpassung der laufenden Renten

30.1 Rentenanpassung

Eine allfällige Anpassung der laufenden Renten an die Teuerung wird vom Stiftungsrat unter Berücksichtigung der finanziellen Mittel jährlich geprüft.

30.2 Jahresrechnung

Die Stiftung erläutert in ihrer Jahresrechnung oder in ihrem Jahresbericht die Beschlüsse nach Abs. 1.

Art. 31 Gemeinsame Bestimmungen

31.1 Auszahlungsmodus

Als Berechnungsgrundlage dient analog Art. 12 Abs. 4 jeweils der Marktwert im Zeitpunkt der Desinvestition.

Sämtliche Leistungen werden ausschliesslich durch Überweisung auf ein Konto bei einer Bank oder Postniederlassung erbracht, welches auf den Namen der anspruchsberechtigten Person lautet.

Die Auszahlung der Renten erfolgt vorschüssig in monatlichen Raten.

31.2 Erlöschen Rentenberechtigung

Erlischt die Rentenberechtigung, wird die Rente für den laufenden Monat voll ausbezahlt.

31.3 Verjährung

Die Ansprüche auf das Rentenstammrecht verjähren nicht, sofern die versicherte Person im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Stiftung nicht verlassen hat. Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren. Die Artikel 129-142 des Obligationenrechts sind anwendbar.

31.4 Todesfalleistungen bei Erbschaft

Todesfalleistungen stehen anspruchsberechtigten Hinterlassenen einer versicherten Person auch dann zu, wenn sie deren Erbschaft ausschlagen.

31.5 Abfindung statt Rente

Die Stiftung kann anstelle einer Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Ehegatten oder Lebenspartnerrente weniger als 6 %, und die Waisenrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV beträgt.

31.6 BVG-Altersguthaben

Die Stiftung nimmt keine BVG-Altersguthaben entgegen. Im Falle einer Ehescheidung ist der gesetzliche BVG-Teil an die entsprechende BVG-registrierte Vorsorgeeinrichtung der versicherten Person oder des Invalidenrentners zu übertragen.

31.7 Erfüllungsort

Die Stiftung erfüllt ihre Verpflichtungen (Zahlung von Vorsorgeleistungen) am schweizerischen Wohnsitz der versicherten Person, mangels eines solchen durch eine Überweisung auf das Konto einer Bank in der Schweiz oder im Ausland.

31.8 Eingetragene Partnerschaft

Die eingetragene Partnerschaft gemäss dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Partner (PartG) ist der Ehe gleichgestellt. Entsprechend gelten alle Bestimmungen dieses Reglements, die sich auf Ehegatten beziehen, gleichermassen auch für in eingetragener Partnerschaft lebende versicherte Personen.

Bei der gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft gelten die reglementarischen Bestimmungen zur Scheidung sinngemäss.

Art. 32 Lücken im Reglement, Streitigkeiten

32.1 Fassung

Massgebend ist der deutsche Text des Reglements.

32.2 Lücken

Der Stiftungsrat trifft in all jenen Einzelfällen eine dem Stiftungszweck und dem Gesetz entsprechende Regelung, wo dieses Reglement dazu keine Bestimmungen enthält.

32.3 Streitigkeiten, Gerichtsstand

Differenzen über die Auslegung oder die Anwendung dieses Reglements werden durch das zuständige Gericht entschieden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder der Wohnsitz des Beklagten oder der schweizerische Sitz des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 33 Auflösung einer Anschlussvereinbarung

33.1 Meldepflicht

Stellt ein angeschlossener Arbeitgeber seine Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise ein, hat dies der Arbeitgeber der Stiftung unverzüglich mitzuteilen.

33.2 Rentnerbestand

Die pendenten sowie laufenden Invaliden- und Hinterlassenenrenten werden bei einer Auflösung einer Anschlussvereinbarung auf die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen.

33.3 Desinvestition

Ist für den Übertrag an die neue Vorsorgeeinrichtung eine Desinvestition von Anlagestrategien erforderlich, so erfolgt diese am erstmöglichen Handelstag nach Ende der Anschlussvereinbarung unter Berücksichtigung einer Bearbeitungsdauer von maximal 10 Arbeitstagen. Allfällige Schwankungen des Marktwerts zwischen dem Vertragsende und der Desinvestition werden berücksichtigt. Schwankungen zwischen der Desinvestition und der Auszahlung werden nicht berücksichtigt.

33.4 Verzinsung

Im Zeitraum zwischen Vertragsende und effektivem Übertrag an die neue Vorsorgeeinrichtung werden die Spar- und Sonderkapitalien nicht verzinst.

Art. 34 Teilliquidation

Die Voraussetzungen für eine Teilliquidation und deren Durchführung sind in einem separaten Reglement festgehalten. Das aktuelle Reglement zur Teilliquidation ist online verfügbar.

K Organisation, Verwaltung und Kontrolle

Art. 35 Organe der Stiftung

35.1 Stiftungsrat

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er setzt sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zusammen. Es können ihm auch externe Vertreter angehören. Er wird nach dem gültigen Organisationsreglement bestimmt.

35.2 Vorsorgekommission

Die Anschlüsse wählen eine eigene Vorsorgekommission, welche sich je zur Hälfte aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern des entsprechenden Unternehmens zusammensetzt. Die Vorsorgekommission vertritt die Interessen des Vorsorgewerks gegenüber dem Stiftungsrat und bestimmt die Vorsorgepläne.

35.3 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung gemäss Art. 52c BVG. Diese berichtet schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung.

35.4 Experte

Der Stiftungsrat lässt die Stiftung periodisch, mindestens aber alle 3 Jahre, durch einen zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge überprüfen.

35.5 Organisationsreglement

Der Stiftungsrat erlässt ein «Organisationsreglement», in dem die Tätigkeiten und Kompetenzen der mit der Beratung und Verwaltung der Stiftung verantwortlichen Personen und Organe umschrieben sind.

Art. 36 Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

36.1 Geschäftsstelle

Die laufenden Geschäfte werden unter Aufsicht des Stiftungsrats durch eine Geschäftsstelle besorgt.

36.2 Geschäftsjahr

Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen. Die Rechnungslegung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 37 Informations- und Auskunftspflicht

37.1 Auskunftspflicht

Die versicherte Person und deren Hinterlassene haben der Stiftung wahrheitsgetreu und unverzüglich über ihre für die Versicherung und die Bemessung der Leistungen massgebenden Verhältnisse sowie über allfällige Änderungen Auskunft zu geben und auf eigene Kosten die einverlangten Unterlagen und Nachweise einzureichen.

Dazu gehören insbesondere, aber nicht abschliessend:

- a. Meldung der Gesamtheit der Vorsorgeverhältnisse sowie der darin versicherten Jahrelöhne durch die versicherte Person, sofern die Summe aller ihrer AHV-pflichtigen Jahrelöhne den maximal versicherbaren Jahreslohn gemäss BVG überschreitet;
- b. Invaliditätsfälle und Änderungen des Invaliditätsgrades;
- c. Tod einer versicherten bzw. einer anspruchsberechtigten Person;

- d. Wegfall der Rentenberechtigung von Kindern;
- e. Entstehen, Vorhandensein oder Wegfall von Unterhaltspflichten;
- f. Zivilstandsänderungen einer versicherten bzw. einer anspruchsberechtigten Person;
- g. Eingehen einer neuen eheähnlichen Lebensgemeinschaft, sofern eine Person eine Partnerrente gemäss diesem Vorsorgereglement bezieht;
- h. Entstehen einer Verpflichtung oder Berechtigung zu einem Vorsorgeausgleich aufgrund Scheidung;
- i. neue Vorsorgeeinrichtung bei Stellenwechsel;
- j. Wegzug einer versicherten Person in die USA.

Die anspruchsberechtigten Personen haben alle Belege einzureichen, die zur Geltendmachung von Leistungen benötigt werden (Altersnachweis, Todesschein, Arztattest, Nachweis der Unterhaltspflicht und dergleichen). Die Stiftung ist berechtigt, weitere Auskünfte zu verlangen, selbst einzuholen oder auf ihre Kosten Erhebungen vorzunehmen, insbesondere zur Abwehr unberechtigter Ansprüche infolge vorenthaltener, unrichtiger oder unvollständiger Angaben.

Die Stiftung lehnt jede Haftung für diejenigen Folgen ab, die aus einer Missachtung von Auskunfts- oder Mitteilungspflichten oder aus nicht wahrheitsgetreuer Information entstehen.

37.2 Rückforderung

Der Stiftungsrat hat das Recht, Leistungen einzustellen oder zu Unrecht bezogene Leistungen zuzüglich Zinsen zurückzufordern, wenn eine versicherte Person oder ein Hinterlassener seiner Auskunftspflicht nicht nachgekommen ist oder die Auskunft nicht wahrheitsgetreu war.

37.3 Informationspflicht

Die Stiftung orientiert die versicherten Personen jährlich mittels eines Vorsorgeausweises über die Leistungsansprüche, den versicherten Jahreslohn, die Beiträge, den Stand des Sparkapitals und der Sonder-Sparkapitalien. Diese Angaben dienen der Information. Im Zweifelsfall sind die Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement und dem dazugehörigen Vorsorgeplan massgebend.

Ist der Arbeitgeber mit der Finanzierung der Vorsorge in Verzug, so informiert die Stiftung die Mitglieder der Vorsorgekommission bzw. die versicherten Personen. Ausserdem informiert sie die Aufsichtsbehörde gemäss Art. 58a Abs. 1 BVV 2.

37.4 Informationen auf Anfrage

Auf Verlangen erhält die versicherte Person Auskunft über die Organisation und die Finanzierung der Stiftung sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrats und der Vorsorgekommission.

Das aktuelle Vorsorgereglement ist online verfügbar. Der Vorsorgeplan ist nicht im Internet verfügbar, sondern wird vom Arbeitgeber an alle versicherten Personen abgegeben.

Den versicherten Personen sind auf Anfrage hin die Jahresrechnung und der Jahresbericht auszuhändigen, sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten und den Deckungsgrad abzugeben. Den versicherten Personen steht jederzeit das Recht zu, dem Stiftungsrat schriftlich Anregungen, Vorschläge und Anträge, welche die Stiftung betreffen, zu unterbreiten.

Art. 38 Schweigepflicht, Datenschutz

38.1 Schweigepflichten

Die Mitglieder des Stiftungsrats, der Vorsorgekommission sowie die mit der Verwaltung und Kontrolle betrauten Personen sind zu strengstem Stillschweigen über die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung zur Kenntnis gelangenden Informationen verpflichtet. Insbesondere erstreckt sich diese Pflicht auf die persönlichen, arbeitsvertraglichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, ihrer Angehörigen sowie des Arbeitgebers.

38.2 Amtsende

Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt beziehungsweise nach Abschluss der Tätigkeit weiter.

38.3 Weiterleitung von Daten an die Versicherungsgesellschaft

Die Stiftung kann der Versicherungsgesellschaft, bei der die versicherten Risiken Tod und Invalidität mit- und rückversichert sind, alle zur Antragsprüfung, Vertragsabwicklung und Regulierung der Leistungsfälle erforderlichen Daten (z.B. Name, Geburtsdatum, medizinische Daten, Versicherungsentscheide, etc.) zur Bearbeitung weiterleiten. Die versicherte Person ist verpflichtet, die Stiftung und die Versicherungsgesellschaft bei der Beschaffung von Informationen und Unterlagen zu unterstützen.

L Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 39 Inkrafttreten, Änderungen

39.1 Inkrafttreten

Das vorliegende Vorsorgereglement tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt die bisherigen Versionen des vorliegenden Reglements.

39.2 Übergangsbestimmungen

Der Umfang und die Dauer von Risikoleistungen (Invalidität, Tod) richten sich nach den Reglementsbestimmungen und dem Vorsorgeplan bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität oder Tod geführt hat. Für die Berechnung der Leistungen gilt der bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit versicherte Lohn. Vorbehalten bleibt die Überentschädigungsberechnung nach den jeweils aktuellen Reglementsbestimmungen.

39.3 Per 1.1.2022 laufende Invalidenrenten

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, kommt bei Änderungen des Invaliditätsgrads die per 1. Januar 2022 geänderte Rentenberechtigung gemäss Art. 13 Abs. 1 nur zur Anwendung, wenn auch die IV die geänderte Rentenberechtigung anwendet und ihre Rente anpasst. Die Pensionskasse lehnt sich an die IV an, soweit das Vorgehen der IV nicht offensichtlich unrichtig ist.

Die Führung der Sparkapitalien gemäss Art. 10 Abs. 5 richtet sich dann ebenfalls nach der geänderten Rentenberechtigung.

Für Invalidenrentner, deren Rentenanspruch gegenüber der IV vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, und die per 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr vollendet haben, gilt das damalige Recht bezüglich der Rentenabstufung.

39.4 Änderung des Vorsorgereglements

Das Vorsorgereglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die erworbenen Ansprüche der versicherten Personen und der Rentenbeziehenden werden in jedem Fall gewahrt. Der Stiftungsrat legt das Vorsorgereglement mit den Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.

39.5 Vorsorgeplanänderungen

Die Vorsorgekommission kann den Vorsorgeplan im Rahmen des Vorsorgereglements unter Vorbehalt der Zustimmung des Stiftungsrates, der Bestimmungen der Stiftungsurkunde und des Gesetzes jederzeit – unter Wahrung der erworbenen Rechte – ändern, ergänzen oder aufheben. Im Falle einer Leistungserhöhung infolge Vorsorgeplanänderung kann Art. 4 sinngemäss auf dem Teil der Leistungserhöhung angewendet werden.

Glattbrugg, 4. Dezember 2023

Swisscanto 1e Sammelstiftung

Der Stiftungsrat

M Abkürzungen und Begriffe

AHVG

Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 samt Ausführungsbestimmungen.

Anschlussvereinbarung

Vertrag zwischen der Stiftung und einem Arbeitgeber auf Grund dessen der Arbeitgeber die Durchführung der Personalvorsorge der Stiftung überträgt.

Arbeitsunfähigkeit

Arbeitsunfähigkeit ist die durch eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit bedingte volle oder teilweise Unfähigkeit, im bisherigen Beruf oder Aufgabenbereich zumutbare Arbeit zu leisten. Bei langer Dauer wird auch die zumutbare Tätigkeit in einem anderen Beruf oder Aufgabenbereich berücksichtigt (Art. 6 ATSG).

ATSG

Bundesgesetz über den allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts vom 6. Oktober 2000.

BVG

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 25. Juni 1982 samt Ausführungsbestimmungen.

BVV2

Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984.

Erwerbsunfähigkeit

Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 ATSG).

FZG

Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 17. Dezember 1993 (Freizügigkeitsgesetz).

FZV

Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 3. Oktober 1994.

Invalidität

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG).

IV

Eidgenössische Invalidenversicherung.

Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalls ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat. Als Geburtsgebrechen gelten diejenigen Krankheiten, die bei vollendeter Geburt bestehen (Art. 3 ATSG).

MVG

Bundesgesetz über die Militärversicherung vom 20. September 1949 samt Ausführungsbestimmungen.

Projektionszinssatz

Zinssatz, der zur Hochrechnung des Sparkapitals der versicherten Person bis zum Rücktrittsalter angewendet wird. Der Projektionszinssatz ist nicht garantiert.

Rentner

Person, die einen Anspruch auf eine Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrente von der Stiftung hat (einschliesslich invalide Person während des Rentenaufschubs oder eine solche, die voll oder teilweise überentschädigt ist).

Unfall

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat (Art. 4 ATSG).

UVG

Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 samt Ausführungsbestimmungen.

Versicherte Personen

Alle in die Stiftung aufgenommenen männlichen und weiblichen Arbeitnehmer oder Selbständigerwerbenden.

Verzugszinssatz

Zinssatz gemäss Art. 7 FZV.

Vorsorgekommission

Paritätisch zusammengesetztes Gremium eines Vorsorgewerks (analog dem Stiftungsrat).

Vorsorgeplan

Ergänzende Bestimmungen zum Vorsorgereglement, spezifisch auf ein Vorsorgewerk bezogen. Die Höhe der Beiträge und der Leistungen, Lohndefinitionen, Rücktrittsalter, Einkaufsmöglichkeiten usw. sind im Vorsorgeplan definiert.

Vorsorgewerk

Vorsorge- und Rechnungseinheit, die innerhalb der Stiftung für jeden angeschlossenen Arbeitgeber errichtet wird.

WEFV

Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge vom 3. Oktober 1994.